

# Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“

## 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Kinder und Jugendliche brauchen regelmäßige Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Wettkampfangebote um sich ganzheitlich bilden zu können, denn sie haben positiven Einfluss auf das physische und psychische Wohlbefinden junger Menschen und helfen ihnen, sich in ihrem Lebensumfeld vor Ort zu integrieren. Geschlecht, Herkunft oder eine Beeinträchtigung spielen dabei keine Rolle. Die Niedersächsische Landesregierung und der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen wollen Kinder und Jugendliche auf ihrem Bildungsweg nachhaltig mit vielfältigen Angeboten vom Breiten- bis zum Leistungssport fördern und begleiten.

Das gemeinsame Ziel beider Partner ist es, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf die körperliche Aktivität zu verbessern. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2. Maßnahmenzeitraum:

Die Maßnahmen laufen zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023

## 3. Antragsberechtigte

Vertragspartner sind allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen, Sportvereine, sowie andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Sportvereine sowie andere gemeinnützige Sportorganisationen sind antragsberechtigt. Grundlage der Kooperation ist die Durchführungsbestimmung, deren Einhaltung von den Vertragspartnern auf dem Antrag schriftlich bestätigt wird.

## 4. Fördervoraussetzungen:

- Kooperationsmaßnahmen mit Ganztagschulen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Maßnahmen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und dürfen den Sportunterricht nicht ersetzen
- Schülerinnen und Schüler, die an einer Maßnahme teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Durch Unterschrift der Schulleitung auf dem „Antrag“ wird die Maßnahme zu einer genehmigten schulischen Veranstaltung. Gleichzeitig bestätigt die Schulleitung mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.09.2018 und „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ vom 27.6.2016 sowie des Niedersächsischen Schulgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes sowie der weiteren berührten rechtlichen Vorgaben.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB Niedersachsen bezuschusst werden.
- Grundsätzlich darf mit der Maßnahme nicht vor der Förderzusage durch die Sportjugend Niedersachsen begonnen werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 Kindern/Jugendlichen.

## 5. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung:

5a) Kooperationen Schule und Verein:

○ A) Projekttag für Trend- und sportartspezifische Angebote (mindestens 6 BE)	75,00 €
○ B) Projektwoche mit der Schule (5 Tage; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ C) Sportartenkarussell (Schulhalbjahr; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ D) Einführung einer Schul-Liga durch Vereine (Schulhalbjahr; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ E) Schnupper AG (mindestens 20 BE)	200,00 €
○ F) Einführung einer Pausenliga (Schulhalbjahr; mindestens 10 Pausentermine)	100,00 €
○ G) Themenwoche Schule/Verein sportartübergreifend (5 Tage; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ H) Brückenjahr Kita und Schule (Schulhalbjahr; mindestens 20 BE)	200,00 €

BE = Bewegungseinheit (45 Minuten)

Pro Verein können insgesamt max. 1.000,00 € pro Schuljahr beantragt werden.

Ausschließlich förderfähig sind Honorare für Übungsleitende. Das Honorar muss vom Verein unbar an die Übungsleitenden ausbezahlt werden.

Ergänzend gilt das Merkblatt für die Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“.

5b) Kooperation Kita-Verein:

Für die Förderung von Kooperationen von Kita und Sportverein gilt die Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“.

## **6. Antragsverfahren**

Der Antragsteller stellt den Antrag auf einem vorgegebenen Antragsformular/Vordruck beim LSB Niedersachsen/Sportjugend. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang beim LSB Niedersachsen/Sportjugend Niedersachsen erfolgen.

## **7. Nachweisführung und Mittelauszahlung**

**Spätestens 8 Wochen** nach der Durchführung einer Maßnahme ist der vorgegebene Vordruck vollständig ausgefüllt beim LSB Niedersachsen/Sportjugend Niedersachsen einzureichen.

Der Zuschuss an den Sportverein wird für die aktive Mitwirkung an den unterschiedlichen o.g. Maßnahmen gewährt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des jeweiligen Zuschusses (siehe unter Punkt 5) durch den LSB Niedersachsen/Sportjugend Niedersachsen an den Sportverein. Sollten die tatsächlich durchgeführten BE die unter Nr. 5a) aufgeführten Mindest-BE bzw. Mindest- Pausentermine unterschreiten, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Sportverein und sind zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind jederzeit verfügbar zu halten.

## **8. Prüfung der Mittelverwendung**

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Durchführungsbestimmung abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB Niedersachsen/Sportjugend zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2023 befristet.